



Fristen für die Pädagogische Facharbeit

(HLbG § 40a und HLbGDV § 46)

gültig ab Einstellungstermin 01.05.2018

Bestimmung des betreuenden Ausbilders/der betreuenden Ausbilderin	Beginn des zweiten Hauptsemesters: 01.02. bzw. 01.08.
Festlegung des Themas der Pädagogischen Facharbeit	Spätestens bis 01.04. bzw. 01.10.
Abgabe der Pädagogischen Facharbeit (zwei Exemplare, bei Bereitschaft zur Ausstellung in der Bibliothek drei Exemplare)	01.09. bzw. 01.03.
Gewährung einer Verlängerung (Attest, formloser Antrag bei der Seminarleitung)	maximal 4 Wochen durch die Seminarleitung (ab 01.09. bzw. 01.03.) (weitere Nachfrist nur in besonders begründeten Fällen durch Lehrkräfteakademie auf Antrag)
Umfang Anhang	20-30 Seiten maximal 10 Seiten In Sonderfällen können Teile des Anhangs auch auf CD oder DVD abgegeben werden, was von den betreuenden Ausbildern/Ausbilderinnen aktenkundig zu begründen ist. In diesem Fall ist der auf 10 Textseiten limitierte Anhang entsprechend zu kürzen.
Prüfungszeitraum	15.10. -31.01. bzw. 15.04. – 31.07.
Kenntnisnahme der Gutachten durch LiV	zeitnah nach Vorlage des Gutachtens (Info durch Gutachter/in)
<p>Abgabe des Gutachtens durch Ausbilder/innen: Der betreuende Ausbilder/die betreuende Ausbilderin erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung. Das Original des Gutachtens wird vom Ausbilder/von der Ausbilderin spätestens 12 Tage vor dem Prüfungstermin im Studienseminar abgegeben, die LiV wird durch den Ausbilder/die Ausbilderin darüber informiert. Die LiV erhalten das Gutachten in einem verschlossenen Umschlag und unterschreiben eine darauf geklammerte Empfangsbescheinigung und geben sie im Sekretariat ab.</p>	